

**Entscheidung Nr. 11507 (V) vom 02.06.2014
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.06.2014**

Anregungsberechtigte:

Bayerisches Landeskriminalamt
Maillingerstr. 15
80636 München
Az.: 0259-000176-14/4

Verfahrensbeteiligte :

Ascot Elite Home Entertainment
GmbH (Cinema Extreme)
Daimlerstr. 73
70372 Stuttgart

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 19.03.2014 eingegangene Indizierungsanregung am 02.06.2014
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

*Umtragung in Listenteil A aufgrund
Beschluss vom LG Stuttgart vom 12.02.2020
Az.: Qs42/19*

Die BluRay
„Alexandre Ajas Maniac“,
Uncut Version,
Ascot Elite Home Entertainment
GmbH (Cinema Extreme),
Stuttgart,

wird in Teil B der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die BluRay „Alexandre Ajas Maniac“, Uncut Version wird von der Firma Ascot Elite Home Entertainment (Cinema Extreme), Stuttgart vertrieben. Der Film wurde im Jahre 2012 unter dem Titel „Maniac“ in Frankreich und USA produziert. Er hat eine Lauflänge von 89 Minuten. Regie führt Franck Khalfoun. Darsteller sind unter anderem Elijah Wood und Nora Arnezeder.

Bei dem Film handelt es sich um ein Remake des Horrorfilm-Klassikers „Maniac“ aus dem Jahre 1979, der indiziert und in mehreren Fassungen bundesweit beschlagnahmt worden ist.

Der Inhalt des Hauptfilms kann wie folgt zusammengefasst werden:

Frank, ein Restaurator von Schaufensterpuppen, wurde in seiner Kindheit Zeuge von wechselnden Männerbekanntschaften seiner Mutter und hat seitdem ein gestörtes Verhältnis zu Frauen. Der unscheinbare und schüchtern wirkende Mann verabredet sich über das Internet mit Frauen, trifft sich mit ihnen, um diese dann umzubringen und zu skalpieren. Die Skalps drapiert er dann in seiner Werkstatt auf Schaufensterpuppen und unterhält sich mit ihnen. Anna, eine französische Fotografin wird auf seine Werkstatt aufmerksam und möchte ein Projekt mit seinen Schaufensterpuppen machen. Da Anna so anders zu sein scheint als seine sexbesessene Mutter und die Frauen, die er nachts anspricht, beginnt er, zu ihr eine –platonische– Beziehung aufzubauen. Jedoch gelingt es ihm auch in ihrer Gegenwart nur schwer, seine andere, gewalttätige Seite unter Kontrolle zu halten. Als Rita, Annas Agentin, ihn auf einer Vernissage beleidigt, lauert er ihr in ihrer Wohnung auf, skalpiert sie bei lebendigem Leib und tötet sie anschließend. Frank tröstet Anna, als sie vom Tode Ritas erfährt. In dem Gespräch über die Umstände von Ritas Tod verrät er sich als ihr Mörder. Es kommt zu einem Kampf in Annas Wohnung, bei dem Frank den hinzueilenden Nachbarn Martin ermordet. Anna versucht zu fliehen und verletzt Frank mit einem spitzen Gegenstand schwer. Auf ihrer Flucht erleidet sie jedoch einen tödlichen Autounfall. Frank skalpiert die tote Anna und drapiert die Haarpracht auf einer als Braut bekleideten Schaufensterpuppe in seiner Wohnung. Bevor Frank an seinen schweren Verletzungen stirbt, halluziniert er. In seinen Phantasien verwandeln sich die Schaufensterpuppen in seine Opfer, welche seinen Körper in Stücke reißen. Später taucht ein Einsatzkommando der Polizei auf, welches Frank tot vorfindet.

Neben dem Hauptfilm beinhaltet die BluRay folgende Extras:

Making Of

Interviews mit Elijah Wood, Nora Arnezeder, Frank Khalfoun und Alexandre Aja

Originaltrailer

Trailershow, u.a. Trailer zu dem bundesweit beschlagnahmten Originalfilm „Maniac“ von 1979

Die verfahrensgegenständliche Filmfassung wurde von der FSK nicht gekennzeichnet. Eine 92:38 minütige Kinofassung erhielt mit Jugendscheid des Arbeitsausschusses vom 25.10.2012 das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“. Die entsprechende 88:50 minütige Videofassung erhielt mit Entscheid vom 14.02.2013 kein Kennzeichen.

Erst eine 86:34-minütige Schnittfassung (Video) erhielt mit Jugendscheid vom 28.02.2013 das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“.

Die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) hat der verfahrensgegenständlichen 88:50 minütigen Filmfassung mit Gutachten vom 20.03.2013 das Kennzeichen „SPIO JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“ erteilt.

Das Bayerische Landeskriminalamt regt auf Hinweis der OED Traunstein die Indizierung der BluRay an. Der Inhalt des Films sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Es verweist hierzu auf die Covergestaltung sowie beispielhaft auf folgende Filmszenen:

07:00: Die Hauptfigur rammt einer Frau ein Messer in den Hals; durch den geöffneten Mund sieht man die Klinge. Danach skalpiert er die Frau. Bei dem Vorgang des Skalpierens ist besonders auf die Akustik und die täuschend echte Darstellung zu achten.

15:40: Die Hauptfigur erwürgt eine Frau, seine Abdrücke sind auf deren Haut zu sehen.

37:00: Die Hauptfigur schneidet mit einem Messer das Sprunggelenk einer Frau durch und attackiert sie mit 13 Messerstichen am Rücken. Die Frau stirbt qualvoll.

01:02:00: Die Hauptfigur versucht, eine Frau unter Wasser zu erwürgen. Anschließend fesselt er sie ans Bett und foltert sie.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die Bluray „Alexandre Ajas Maniac“, Uncut Version, Ascot Elite Home Entertainment (Cinema Extreme), Stuttgart, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausge-

blendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung erachtet das 3er-Gremium als erfüllt. Es hat zur Begründung der Jugendgefährdung auf den Inhalt des Hauptfilms verwiesen.

Der Film enthält zahlreiche drastische und darüber hinaus äußerst realistische Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Die Gewaltdarstellungen reden der Brutalität entschuldigend das Wort und prägen das Geschehen des Films, sie gleiten immer wieder ins Selbstzweckhafte ab. Ausführlich wird der Skalpiervorgang im Bild gezeigt. Das Abtrennen der Kopfhaut wird durch entsprechende Schnitt- und Reißgeräusche auch akustisch drastisch in Szenen gesetzt. Auch werden der blutige, gehäutete Kopf sowie der Skalp mehrfach im Bild gezeigt. Aufgrund der subjektiven Kameraperspektive werden die Gewalttaten – mit wenigen Ausnahmen – immer aus der Sicht des Täters präsentiert. Der Zuschauer nimmt insoweit, vergleichbar einem Ego-Shooter-Computerspiel die Täterperspektive ein.

Das Gremium hat hierzu insbesondere auf die folgenden Szenen verwiesen:

- 06:27 Min: Frank sticht einer Frau ein von unten ein Messer durch den Hals. Blut spritzt. Dann greift er nach ihren Haaren und skalpiert sie. Blut strömt über ihr Gesicht.
- ab 17. Min: Frank erwürgt Lucy. Ihr Todeskampf ist deutlich im Bild zu sehen, ebenso wie die Würgemale an ihrem Hals. Dann setzt er das Messer an und skalpiert die Tote. Deutlich und in Großaufnahme wird das Abtrennen der Kopfhaut gezeigt.
- ab 37. Min: Frank trennt einer Frau auf einem Parkplatz die Achillessehne durch und sticht dann wie von Sinnen mit dem Messer auf die am Boden liegende Frau ein. Anschließend skalpiert er sie, wobei der Vorgang selbst nicht im Bild zu sehen ist, jedoch akustisch durch Schneide- und Reißgeräusche dargestellt wird.
- ab 61 Min: Frank drückt die badende Rita immer wieder unter Wasser, dass sie beinahe ertrinkt. Nachdem er sie auf das Bett gefesselt hat, fährt er mit der Klinge seines Messers über ihren Rücken und bringt ihr mehrere Schnitte bei. Dann skalpiert er die Frau bei lebendigem Leibe und hält den bluttriefenden Skalp in die Höhe.
- ab 75. Min: Frank wirft Annas Nachbarn ein Hackbeil ins Gesicht (Großaufnahme).
- ab 77. Min: Während des Kampfes nimmt Anna eine der Schaufensterpuppenhände und sticht den spitzen metallenen Befestigungsstab Frank in den Bauch.
- Ab 83 Min: Frank wird von den Frauen in Stücke gerissen. Gliedmaßen, Gedärme und die Gesichtshaut werden ihm abgerissen.

Die Art und Weise, in der in dem Film der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Der Hauptfilm besteht aus einer Aneinanderreihung von grausamen Tötungen, die detailliert und lang anhaltend im Bild gezeigt und akustisch von Schmerzensschreien sowie Reiß- und Schneidegeräuschen untermalt werden. Mord- und Metzelszenen stellen oftmals den Bildmittelpunkt dar.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz sowie insbesondere den gewaltfreien Umgang miteinander zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als in hohem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Es besteht die große Gefahr, dass Jugendliche den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Anderen in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Die im Film immer wieder lang ausgespielten Szenen von sadistischen Quälereien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder vo-

yeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Die Darbietung dieser Szenen erfolgt einzig zu dem Zweck, dass sich der geneigte Betrachter an der Art der Darstellung delectieren kann. Die Gewaltdarstellungen werden lediglich um ihrer selbst Willen konsumiert, immer auf der Suche nach einer Steigerung des darstellbaren Leiden. Die Opfer erscheinen diesbezüglich überwiegend als Objekte der dargestellten Gewalttaten. Die beanstandeten Gewaltdarstellungen sind auch nicht als überzogen oder unrealistisch einzustufen, insbesondere nicht die Hieb- und Stichverletzungen, welche den Opfern zugefügt werden. Es handelt sich vorliegend nicht um Phantasiewaffen oder ein übernatürliches Setting, sondern um Gewalt, die von Menschen an Menschen mittels Messern und Beilen ausgeübt wird.

Der Inhalt und die Darstellungsweise dieser Szenen dienen einzig der Präsentation möglichst grausamer und brutaler Gewalt gegen Menschen.

Nach Ansicht des Gremiums werden in dem Film zudem Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1, 3. Variante StGB erfüllen. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348 unter Hinweis auf BVerfG NJW 1993, 1459). Es kommt vielmehr darauf an, ob die Darstellung eine (grausame oder unmenschliche) Gewalttätigkeit aus einem der Achtung der Menschenwürde entsprechenden Zusammenhang löst und das Zufügen oder Erleiden der Gewalt zum isolierten und wesentlichen Merkmal der dargestellten Person macht. Das kann auch dann der Fall sein, wenn die Gewalttätigkeiten zwar in eine fiktive Gesamthandlung eingefügt sind, jedoch als deren alleiniges oder beherrschendes Motiv erscheinen (Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 59. Auflage, § 131 Rdnr. 12). Eine Verletzung der Menschenwürde liegt vor, wenn sich aus der konkreten Form der Gewaltdarstellung der Sinngehalt ergibt, es werde der jedem Menschen zukommende Anspruch bestritten, in seiner körperlichen Integrität, seinem Leben und seinem physischen oder psychischen Leiden nicht zum bloßen Objekt fremder Willkür, Belustigung oder Unterhaltung gemacht zu werden (Fischer, a.a.O., § 131 Rdnr. 13).

Das Gremium sieht vorliegend den Straftatbestand des § 131 StGB als verwirklicht an, da der Film zumindest zum Teil dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung detailliert aus gespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Das Gremium sieht dies in der Skalpierungs-Szene zu Beginn des Films sowie in der Szene, in der die noch lebende Rita skalpiert wird, als gegeben an.

In der Szene zu Beginn des Films wird überdeutlich und in Großaufnahme gezeigt, wie Frank einer Frau ein Messer durch den Hals in die Mundhöhle sticht und dann ihre Kopfhaut mit dem Messer abtrennt.

In der Szene, in der Frank Rita skalpiert, ist zu sehen wie er die Frau zunächst mit dem Messer quält und sie dann bei lebendigem Leibe skalpiert. Die abgetrennte Kopfhaut hält er wie eine Trophäe hoch.

Die Gewaltausübung und deren Folgen werden deutlich und lang anhaltend im Bild gezeigt. Es wird sich hierzu dramaturgischer Stilmittel wie Groß- und Nahaufnahme bedient. Die Darstellung grausamster Tötungs- und Verletzungshandlungen zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Film. Mit Ausnahme Annas wird keines der Opfer auch nur annähernd so eingeführt, dass der Rezipient Anteil an dessen Leben und Sterben nehmen könnte. Die Frauen erscheinen vielmehr als wahllose Opfer, welche nur dazu dienen, die grausamen Morde zu illustrieren. Aufgrund der Kameraperspektive nimmt der Zuschauer beim überwiegenden Teil der dargebotenen Gewalttaten die Rolle von Frank ein. Er sieht die Opfer aus dem Blickwinkel des agierenden Täters, wodurch er sich nicht in die Rolle des Opfers hinein fühlen kann. Aus diesem Grunde findet auch keine Empathie des Betrachters mit den Opfern statt.

Der Zuschauer sieht Frank – mit Ausnahme der Skalpierung Ritas- nie direkt im Bild. Sein Gesicht spiegelt sich in Schaufenstern, Spiegeln oder in der glattpolierten Klinge seines Messers. Wenn man Franks Gesicht erblickt, so geschieht das zumeist nach der jeweiligen Tat, wenn er sich angewidert von seinem eigenen Tun, die Hände über dem Waschbecken blutig schrubbt. Hier sieht der Zuschauer jedoch das Gesicht eines hilflosen, verstörten Mannes und empfindet so fast Mitleid mit diesem.

Das Gremium hat sich bei der Subsumtion des vorliegenden Sachverhaltes unter den genannten Straftatbestand an der Rechtsprechung zu vergleichbaren Werken des sog „Torture-Porn“-Genres orientiert.

So hat das AG München in seinem Beschluss vom 02.03.2009 (Az. 853 Gs 30/09, 465 Js 306253/08) in der allgemeinen Einziehungssache zu dem Spielfilm „Hostel 2 – Extended Version“ folgendes ausgeführt:

„...Der gegenständliche Film „Hostel 2“ (Extended Version) ist eine gewaltdarstellende Schrift im Sinne der §§ 131 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 3 StGB. Er besteht aus einer Aneinanderreihung lang ausgespielter, sadistischer Handlungsweisen. Exemplarisch werden hier zwei Szenen, die den Tatbestand des § 131 StGB erfüllen, dargestellt:

a) *(...) Eine der Hauptdarstellerinnen (Lorna) hängt nackt, kopfüber an einer Kette und schreit vor Angst. Eine andere Frau legt sich nackt unter Lorna und schneidet mit einer Sense in deren Körper. Der Betrachter sieht die Schnitte und das Blut und hört die Schreie der Gefolterten. Die Täterin wälzt sich – offensichtlich sexuell stimuliert – im herabtropfenden Blut.*

Diese Szene zeigt dem Betrachter in menschenunwürdiger Art und Weise einen der Schächtung vergleichbaren Foltermord, der der sexuellen Erregung des Täters dienen soll. Sie ist grausam im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB. Zudem kommt in ihr eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Ausdruck, da grausame und unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen am Geschehen zu vermitteln.

b) *(...) Eine Darstellerin (Beth) schneidet ihrem Peiniger Stuart mit einer Schere den Penis ab. Dies ist genau und detailgetreu zu sehen. Blut und Schmerzensschreie untermalen die Szene. Der Penis wird den Hunden zum Fraß vorgeworfen; das Opfer lässt man verbluten.*

Neben der Grausamkeit und der menschenverachtenden Tendenz dieser Sequenz kommt hier die Glorifizierung der Selbstjustiz hinzu. Während Selbstjustiz zumindest noch eine ein gewisses, wenn auch verzerr-

tes Verständnis von Gerechtigkeit erkennen lässt, scheint den Darstellern des Films alles erlaubt zu sein. Irgendwelche Grenzen gibt es nicht mehr. „Hostel 2“ glorifiziert nicht lediglich Selbstjustiz, sondern in der Konsequenz die vollständige Loslösung von den grundlegenden Regeln menschlichen Zusammenlebens. Im Laufe des Films wandeln sich die Opfer in Täter und begehen Taten, die zuvor ihre Peiniger begangen haben. Dem Zuschauer wird dadurch suggeriert, dass z.B. das Verhalten von Beth durch die erlittenen Qualen gerechtfertigt sei. Insoweit wird Gewaltausübung verharmlost und sogar verherrlicht. Verletzungen und Wunden werde in Großaufnahme gezeigt, die Gewaltszenen mit „durchdringenden“ Schmerzens- und Hilfeschreien untermalt. Auch sind die durch die Gewalthandlung entstehenden Geräusche in aller Deutlichkeit zu hören. ...“

Das Gremium stuft den Inhalt von „Alexandre Ajas Maniac“ auf der Gewaltdarstellungsebene als mit den in dem Beschlagnahmebeschluss genannten Inhalten vergleichbar ein. Das Erleiden der Gewalt wird bei den weitestgehend entpersonalisierten Opfern zum isolierten und wesentlichen Merkmal gemacht. Die Darstellung dieser grausamen und menschenunwürdigen Gewalttaten ist alleiniges und beherrschendes Motiv des Films und wird zu rein voyeuristischen Zwecken dargeboten. Damit wird der jedem Menschen zukommende Anspruch bestritten, in seiner körperlichen Integrität, seinem Leben und seinem physischen oder psychischen Leiden nicht zum bloßen Objekt fremder Willkür, Belustigung oder Unterhaltung gemacht zu werden.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalthandlungen, wie hier das Töten und Zerteilen von Menschen, selbstzweckhaft und in epischer Breite dargestellt werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zwar finden sich in den einschlägigen Rezensionen Einträge zu dem Film, jedoch bescheinigen diese dem Film lediglich für die ungewöhnliche Kameraführung (subjektive Kamera) einen überdurchschnittlichen künstlerischen Gehalt. Die Story wird insgesamt als dünn bezeichnet und lediglich die Gewaltszenen finden dahin gehende Erwähnung, als sie dezidiert

und von besonderer Härte gekennzeichnet seien. Einig sind sich die Kritiker darin, dass der Zuschauer durch die subjektive Kameraführung nicht nur die Gewalttaten hautnah miterlebt, sondern er auch Mitleid für den zerrissenen Charakter der Hauptfigur empfindet.

Beispielhaft wird auf folgende Online-Rezensionen verwiesen:

<http://www.cinema.de/film/alexandre-ajas-maniac,5134003.html>

„Wie im Rausch, vor Aufregung stöhnend, steuert er sein Auto auf der Jagd nach dem nächsten Opfer durch L. A. Frank Zito (Elijah Wood) ist ein Killer, der junge Frauen skalpiert, um sich mit deren Haaren und selbst modellierten Schaufensterpuppen die perfekte Freundin zu basteln. Immer mehr Prostituierte und Partygirls meuchelt Frank auf bestialische Weise, bis er in der Fotografin Anna einen Ausweg aus seiner Hölle gefunden zu haben scheint. Mit der Unterstützung von Drehbuchautor Alexandre Aja, der die Slasher-Gemeinde vor neun Jahren mit dem hinterhältigen Horrortrip "High Tension" verstörte, inszenierte Franck Khalifoun ("P2 - Schreie im Parkhaus") dieses elegante und zugleich fiebrig gefilmte Remake von Williams Lustigs Schocker. Die abwechselnd mit klassischer Musik und Synthesizer-Beats unterlegten Morde schildert er dabei (bis auf einen unverständlichen Perspektivwechsel) aus der Sicht des Killers. So werden die geweiteten, von Entsetzen über die eigenen Taten erfüllten Pupillen Zitos nur im Spiegel offenbart, was das hautnahe Grauen steigert. Allerdings führt dieser Inszenierungsstil zuweilen auch dazu, beim Zuschauer Mitleid oder gar Sympathie für das Monster entstehen zu lassen. Während seine Augen in den "Der Herr der Ringe"-Filmen empathischen Hobbit-Charme versprühten, nutzt Elijah Wood sie nun, um den Wahnsinn Franks auszudrücken. Mit grausigem Erfolg. In Verbindung mit dessen wirren Selbst- und Zwiegesprächen geht Woods Darstellung trotz der wenig überzeugenden Erklärung für Zitos (natürlich) in der Kindheit begründeten Motive an die Substanz - ebenso wie die dezidiert illustrierten Grausamkeiten, mit denen Khalifoun seinen Film spickt. Auf Mettenden als Kino-Snack sollte man angesichts der erbarmungslosen Messerattacken und des Splatter-Finales also lieber verzichten. Fazit Brutaler, innovativ gefilmter Psycho-Slasher“

<http://www.filmstarts.de/kritiken/190442/kritik.html>

„...Für das gleichnamige Remake des in Fan-Kreisen berühmt-berüchtigten Slasher-Klassikers „Maniac“ von William Lustig arbeitet Aja als Produzent und Autor erneut mit Khalifoun als Regisseur zusammen. Dabei überrascht das Duo mit einer atmosphärischen Skalpier-Orgie, deren Qualität die Erwartungen bei weitem übertrifft. ... Mit seiner extremen Subjektivität erinnert „Maniac“ bisweilen weniger an einen B-Movie-Schocker als an einen psychedelischen Arthouse-Trip im Stil eines Gaspar Noé („Enter the Void“), wozu auch der treibende elektronische Soundtrack beiträgt. In manchen Momenten wiederum, wenn Frank durchs nächtliche L.A. streift und die grellen Lichter funkeln wie böse allwissende Augen, wirkt Khalifouns Film wie eine Mischung aus Jörg Buttgereits Low-Budget-Horror „Schramm“ und Nicolas Windig Refns „Drive“. Bei alledem ist „Maniac“ alles andere als ein sensibles Psychodrama, sondern kraftvolles Exploitation-Kino. So wird die Psychologie des Täters nur schemenhaft umrissen und die Filmemacher greifen auf oft bemühte Klischees zurück, wenn etwa die Ursache für Franks Wahnsinn eher fadenscheinig in seiner schlimmen Kindheit gesucht wird. ...„Maniac“ ist ganz harter Tobak. In einer Zeit, in der viele Horrorfilmproduzenten die Gunst des Publikums mit verkrampft verwackelter Brutalität zu gewinnen suchen, wirkt der intensive Blutausch von „Maniac“ umso drastischer. Speziell das Finale, in dem man einerseits Anne das Überleben wünscht und gleichzeitig zur Identifikation mit Frank genötigt wird, ist gleichermaßen faszinierend wie verstörend. Die Erfahrung von „Maniac“ lässt sich nicht so einfach nach dem Abspann abschütteln, sie will erlebt, erlitten, überstanden und verarbeitet werden. Fazit: Mit „Maniac“ entfachen Alexandre Aja und Franck Khalifoun einen faszinierenden Höllensturm, der mit atmosphärischer Dichte und betörenden Bildern begeistert und immer wieder mit äußerster Härte schockiert.“

<http://medienjournal-blog.de/2013/05/review-alexandre-ajas-maniac-film/>

„...Was hingegen durchaus bemerkenswert ist und auch von mir beurteilt werden kann ist die grenzenlose Subjektivität des Gezeigten, die dadurch erreicht wird, dass wir als Zuschauer beinahe den gesamten Film aus den Augen von Frank Zito wahrnehmen und somit insbesondere bei den plastisch

und explizit dargestellten Morden mehr denn je in der ersten Reihe stehen und gezwungen sind, uns mit der Rolle Franks zu identifizieren, obwohl es keinen größeren Antagonisten geben könnte. Durch den Blickwinkel in Alexandre Ajas Maniac erlebt man ebenso aus erster Hand Franks Wahnvorstellungen und Erinnerungen, stolpert mit ihm durch die Nacht und verfolgt erregt und nervös verängstigte junge Frauen durch vergessene Gassen. Zitos Alter Ego Elijah Wood sieht man daher auch fast ausschließlich in Spiegeln oder auf reflektierenden Flächen, so dass der fähige Darsteller, der fernab seiner Paraderolle als Frodo Beutlin durchaus ein Faible für sinistre und abgründige Charaktere hat, sich hauptsächlich auf seine Stimme verlassen muss, um Frank Zito Leben einzuhauchen.

Dennoch gibt es auch eine wenige, wohlplatzierte und spärlich gesäte Szenen im Film, in denen der Zuschauer das Innenleben Franks verlässt, um ihn von außen betrachten zu können, was tatsächlich den Schrecken des bis dahin erlebten noch vergrößert, wenn man sich einmal mehr bewusst machen kann, wie harmlos und verschüchtert der introvertierte junge Mann doch scheint, der zu solchen Gräueltaten fähig ist. Zum Glück übrigens bedeutet der Blickwinkel des Films nicht, dass wir es mit einer wackeligen und unsteten Kamera zu tun haben, so dass man sich trotz des ungewohnten Blickwinkels voll und ganz auf das Geschehen konzentrieren kann und nicht das Gefühl hat, wichtige Informationen im Bilderrausch zu verpassen. Überhaupt punktet Maniac mit einem optischen Stilwillen, der seinesgleichen sucht und in seiner Gänze zu überzeugen weiß, wenngleich das Szenenbild an sich durchaus noch ein wenig dreckiger und abstoßender hätte sein dürfen. Aber auch so nimmt das Geschehen gefangen und obwohl es sich beileibe nicht um einen typischen Slasher handelt, sondern vielmehr um lupenreines Exploitation-Kino, das zuweilen mit wirklich plakativer Gewalt kokettiert und grenzenlosen Ekel hervorzurufen trachtet, funktioniert Maniac auch als Horrorfilm. Das überrascht dahingehend, dass die gewohnten Schockmomente bei der Opferjagd dadurch ausgehebelt werden, dass man aus Franks Sicht längst kommen sieht, von wo und wann der Killer zuschlagen wird, doch die eigentliche Gefahr und der eigentliche Horror entspringen seinem Inneren, genauer seinem zerrütteten Geisteszustand und so ist neben den zu Tode kommenden Frauen auch Frank Zito als Opfer zu betrachten, der von den ihm innewohnenden Dämonen ein ums andere Mal heimgesucht wird und dem Schrecken ebenso wenig zu entrinnen weiß. Einziger Wermutstropfen ist, dass die Hintergründe zu Frank Zito mehr angedeutet denn wirklich thematisiert werden und zudem in ihrer Ausgestaltung doch sehr plakativ und wenig überraschend – geschweige denn innovativ – geraten sind. Hier wäre noch deutlich Spiel nach oben gewesen, um den Film zu einem noch eindringlicheren Erlebnis werden zu lassen. Maniac ist dennoch ein gänzlich anderer Horrorfilm und ich habe mich danach durchaus dabei ertappt, argwöhnisch meine Hände zu betrachten, um sicherzugehen, dort nicht plötzlich Puppenhände vorzufinden. ...“

<http://www.kino.de/kinofilm/alexandre-ajas-maniac/143862>

„...Die Story passt auf einen Bierdeckel, Stil ist die Message. Ein psychisch kranker Serienkiller, der sich auf das Skalpieren weiblicher Opfer kapriziert hat (...), verliebt sich unglücklich in eine Kunstfotografin. Im deutlichsten Unterschied zum Original geht der Zuschauer nicht mit dem Killer auf Schürzenjagd, sondern als der Killer. In einem formalen Kniff, der subjektiven Kameraperspektive, entfaltet sich das Geschehen praktisch komplett durch die Augen des Maniac, Wir sehen, was der Killer sieht, hören ihn dabei schnaufen, kichern, schluchzen und Selbstgespräche führen. Damit wir auch wissen, das wir der Killer sind.

Ein dynamischer elektronischer Soundtrack unterlegt stimmungsvoll diverse Wege durch die Nacht, L.A. heißt das neue New York, auch das Remake versteht die urbane Kulisse seiner Ära effektiv zu nutzen. Elijah Wood hat viel Screentime für eine Person, aus deren Augen man den Film betrachtet, aber ein paar inszenatorische Kniffe helfen. Nora Arnewzedar als Objekt der Begierde ist eine Entdeckung. Eher ein Hitchcock-Film als der alte, nicht nur der Norman-Bates-Parallelen wegen, und eine elegante, verspielte Angelegenheit, was das (durchaus drastische) Blutbad mildert. Ein Fall für gute Nerven, der (Kult-)Potential entfalten könnte.“

Aufgrund seiner Kameraführung ist der Film als handwerklich gut gemacht einzustufen. Das Gremium konnte jedoch insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Insbesondere die verhältnismäßig dünne Story, bei der auch der Grund

für Franks Taten nur oberflächlich gestreift wird, dient nach Ansicht des Gremiums einzig dazu, von einer expliziten Gewaltszene zur nächsten überzuleiten. Der Zuschauer erfährt nicht, warum Frank grausam mordet und skalpiert. Seine Mutter wird in Rückblenden kurz gezeigt wie sie Affären mit wechselnden Männerbekanntschaften auslebt. In einer Szene kämmt Frank ihr langes Haar. Warum er aber Frauen mit entsprechender Haarpracht meuchelt und die Haare den Schaufensterpuppen (stellvertretend für die Mutter?) aufsetzt, bleibt unklar. Auch in dem Gespräch mit Rita, die er im Wahn für seine Mutter hält, wird nicht klar, warum er seine Mutter so sehr hasst, dass sich daraus sein allgemeiner Frauenhass erklären ließe. Sie wird weder als besonders herrschsüchtig noch als gefühllos beschrieben, sondern ihr Charakter wird gar nicht beschrieben. Das Motiv scheint stark an Hitchcocks Meisterwerk „Psycho“ angelehnt zu sein, ohne jedoch das Psychogramm des Serienkillers auch nur annähernd zu erstellen. Anders als bei Hitchcock, der die Schizophrenie des Hauptcharakters und die Beweggründe für Normans Taten zum Ende des Films in der Szene auf dem Polizeirevier ausführlich erläutert, werden in „Maniac“ die Taten eines psychisch kranken Mörders dargestellt, ohne das Krankheitsbild auch nur ansatzweise zu erklären. Das Gremium sah insofern die dünne Filmhandlung nur als „Feigenblatt“ für die Darstellung der detaillierten Mord- und Metzelszenen.

Dem gegenüber überschreitet nach Ansicht des Gremiums die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, das Maß dessen, was Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab, dies zudem in extrem hohem Maß. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewalt- und Splattersequenzen, die, wie oben dargelegt, einzig dem Zweck dienen, ein voyeuristisches Interesse beim Zuschauer zu wecken, hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch bzw. schwer anzusehen. Auch geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung der DVD aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend und verstößt nach Einschätzung des Gremiums darüber hinaus gegen eine in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafnorm (§ 131 StGB). Die DVD war daher in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in ge-

- werblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

